

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



EINGANG
12. Nov. 2015
RA KOCH

Az.: 13 B 3655/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Proz.-Bew.: Rechtsanwälte Koch und andere,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, - Ko 173/2015 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,

Antragsgegnerin,

Beigeladen:

1.

2.

Streitgegenstand: Beförderung
- Antrag nach § 123 WVG -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 13. Kammer - am 10. November 2015 be-
schlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersucht, die Beigeladenen auf der Beförderungsliste * nach A12 BBesO zu befördern, bis die gegenüber dem Antragsteller ergangene Auswahlentscheidung bestandskräftig geworden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 27.617,94 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten streiten um die Besetzung von nach Besoldungsgruppe A 12 BBesO bewerteten Beförderungsstellen.

Der Antragsteller ist Beamter auf Lebenszeit im Statusamt eines Fernmeldeamtmannes (BesGr A 11 BBesO). Mit Wirkung vom 01.03.2011 wurde dem Antragsteller dauerhaft gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG die Tätigkeit eines Referenten bei der in zugewiesen. Mit Bescheid vom 18.06.2012 erfolgte die Zuweisung der Tätigkeit als " bei der Deutschen in Hannover.

Nachdem bei der "Beförderungsrunde 2012" der Deutschen Telekom AG die seinerzeitige Beurteilungs- und Beförderungspraxis der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht standgehalten hatte, ließ die Antragsgegnerin für die hier in Rede stehende Beförderungsrunde zum maßgeblichen Beurteilungsstichtag - dem 01.11.2013 - Beurteilungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage eines neuen Beurteilungssystems erstellen, welches u.a. auf der Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbeurteilung vom 02.08.2013 (KBV) und den (neuerstellten) Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG (DTAG) beschäftigten Beamtinnen und Beamten beruht.

unmittelbaren Führungskraft
in allen Kriterien mit „rundum zufriedenstellend“ bewertet.

Bei der aktuellen Beförderungsrunde sind der Beförderungsliste „f“, auf welcher der Antragsteller und die Beigeladenen geführt werden, zur Beförderung nach Besoldungsgruppe A12 BbesO 25 Beförderungswahlstellen zuge-wiesen worden. Die Beförderungsliste umfasst 67 Beförderungsbewerberinnen und -bewerber. Ausweislich einer Bewerberynopse (Blatt 15 des VV) wurden zur Beförde-rung zunächst die Beamtinnen und Beamten ausgewählt, die in der aktuellen Beurtei-lung mit „herorragend“ oder „sehr gut“ beurteilt worden sind – also auch der Beigela-dene zu 2). Für drei Beförderungswahlstellen wurden Bewerberinnen und Bewerber ausge-sucht, die in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mit „gut“ Ausprägungsgrad „++“ be-wertet worden sind. Darunter befindet sich auch die Beigeladene zu 1). Unter den mit „gut“ Ausprägungsgrad „++“ bewerteten Beamtinnen und Beamten wurde eine Auswahl nach dem Zeitpunkt der letzten Beförderung vorgenommen. Dies beruht darauf, dass ausweislich der Bewerberynopse ein Abstellen auf die Ergebnisse der Vorbeurteilung unter den mit „gut“ Ausprägungsgrad „++“ bewerteten Bewerberinnen und Bewerber nicht möglich war, weil für einen der Bewerber keine Vorbeurteilung vorlag. Der Zeit-punkt seit der letzten Beförderung ist für den Antragsteller mit dem 01.07.2002 festge-halten, bei den mit dem Gesamtergebnis „gut ++“ ausgewählten Mitbewerbern liegt er zu einem früheren Zeitpunkt. So wurde die Beigeladene zu 1) zuletzt am 01.06.1996 befördert.

Mit Schreiben vom 26.06.2015 teilte die Antragsgemeinin dem Antragsteller mit, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Beförderungswahlstellen nicht ausreiche, um alle Beamtinnen und Beamten der Beförderungsliste zu befördern. Es könnten neben den Beamtinnen und Beamten mit einem besseren Gesamtergebnis nicht alle Beam-tinnen und Beamten befördert werden, die mit „gut ++“ bewertet worden seien. Eine weitere Differenzierung der gleichbeurteilten Beamtinnen und Beamten sei anhand der Feinausschärfung sowie unter Heranziehung der letzten Beurteilung nicht möglich ge-wesen. Daher sei in einem weiteren Schritt das Hilfskriterium Zeitpunkt der letzten Be-förderung zu nutzen gewesen. Die Auswahl habe ergeben, dass nur die spätestens zuletzt zum 01.01.1999 beförderten Beamtinnen und Beamten befördert werden könn-ten. Der Antragsteller habe deshalb nicht berücksichtigt werden können.

Gegen diese Auswahlentscheidung legte der Antragsteller am 16.07.2015 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden worden ist. Am gleichen Tag hat er um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei dem Verwaltungsgericht nachgesucht. Zur Begründung trägt er vor:

Es sei zu bezweifeln, dass Erst- und Zweitbeurteiler rechtmäßig beauftragt worden seien, die Beurteilungen für ihn und seine Mitbewerber zu erstellen. Es sei jedenfalls nicht erkennbar, auf welcher Grundlage Erst- und Zweitbeurteiler die Befugnis zur Durchführung der dienstlichen Beurteilung übertragen worden sei.

Die Auswahlentscheidung sei fehlerhaft, weil die Auswahl nach dem Zeitpunkt der letzten Beförderung erfolgt sei. Grundsätzlich seien im Falle eines Gleichstands jedoch zunächst weitere leistungsbezogene Kriterien heranzuziehen. Es sei ein leistungsbezogenes Kriterium unberücksichtigt geblieben, das zu seinen Gunsten hätte berücksichtigt werden müssen. Dies sei nämlich die Wertigkeit der von ihm und seinen Mitbewerbern bekleideten Arbeitsposten. Er sei in der ersten Hälfte des Beurteilungszeitraums höherwertig, nämlich auf einem nach Besoldungsgruppe A 12 BBesO bewerteten Arbeitsposten eingesetzt worden. Erst im September 2012 sei der Arbeitsposten eingesetzt, vorher habe er eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt. Die Beigeladenen seien dagegen im Beurteilungszeitraum geringwertig eingesetzt worden, die Beigeladene zu 1) auf einem Arbeitsplatz, der die Wertigkeit der Vergütungsgruppe T5 (A 9 m. D.) habe, der Beigeladene zu 2) auf einem Arbeitsposten der Vergütungsgruppe T 6 (A 9 g. D./A 10).

Die unterschiedliche Wertigkeit der Arbeitsposten müsse auch in der dienstlichen Beurteilung berücksichtigt werden. Die Beurteilungsrichtlinien der Antragsgegnerin schrieben dies in Ziffer 6 verbindlich vor. Wäre die Wertigkeit der jeweiligen Tätigkeit in den Blick genommen worden, wäre er im Verhältnis zu den Beigeladenen ausgewählt worden. Seine eigene Beurteilung sei fehlerhaft, weil nicht hinreichend in den Blick genommen worden sei, dass mit seinem Arbeitsposten höherwertige Aufgaben wahrge-nommen worden seien, jedenfalls für die Hälfte des Beurteilungszeitraums. Im Übrigen laute in seinem Fall der Vorschlag für die weitere Verwendung „auch für andere bzw. höherwertige Aufgaben einsetzbar“, während es bei den Beigeladenen jeweils heiße,

dass der Beamte/die Beamtin in der „jetzigen Funktion gut eingesetzt“ sei. Auch aus diesem Grunde hätte ihm vor den Beigeladenen der Vorzug gegeben werden müssen. Außerdem seien die Beurteilungen der Beigeladenen zu 1) und 2) nicht schlüssig und zwar im Hinblick auf die jeweils eingeholten Stellungnahmen der unmittelbaren Führungskräfte.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache einen der Beigeladenen nach A 12 BBesO auf der Beförderungsliste „ zu beför- dern, ohne für ihn eine Beförderungspalette freizuhalten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor: Die Entscheidung, die ausgewählten Bewerber für die Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 BBesO auszuwählen, sei nicht zu beanstanden. Die über den Antragsteller gefertigte Beurteilung sei rechtmäßig. Der Antragsteller habe keine durchgreifenden Rügen gegen seine Beurteilung vorgetragen und bislang seine Beurteilung nicht im Wege des notwendigen Vorverfahrens angegriffen. Sie sei damit als rechtmäßig anzusehen. Die Beurteiler hätten den Inhalt der Stellungnahmen ausführlich bewertet und gewichtet und seien in Anwendung beamtenrechtlicher Aspekte sowie weiterer Informationen bei dem Antragsteller zu dem Gesamtergebnis „gut ++“ gekommen.

Hier hätten im Ergebnis wegen der geringen Leistungsichte diejenigen Beamten mit dem Endergebnis „sehr gut“ oder besser beurteilt werden können, die 25 oder mehr Feinausschärfungspunkte aufgewiesen hätten, um die gesetzlichen Richtwerte von 10 % Erstbestbeurteilungen und 20 % Zweitbestbeurteilungen zu erreichen. So sei es

Die Auswahlscheidung der Antragsgegnern über die Beförderung in Amter der Be-
soldungsgruppe A 12 BBesO unterliegt als Akt wertender Erkenntnis lediglich einer

3 WGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs.

hat.

von allein im Hinblick auf das vorliegende Eilverfahren vorläufig Abstand genommen
rungsliste.“ nach A 12 BBesO zu befördern und hier-

ellbedürftig, weil die Antragsgegnern beabsichtigt, die Beigeladenen auf der Beförde-
WGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht. Der Antrag erweist sich als

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund nach § 123 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

Antrag hat Erfolg.

Der auf den Erlass einer Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 1 WGO) gerichtete

II.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteilig-
ten wird auf die Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang und die Perso-
nalkarten des Antragstellers und der Beigeladenen Bezug genommen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

„gut ++“ auf „sehr gut Basis“;
punkten von ursprünglich „gut ++“ auf „sehr gut Basis“;

ladene zu 1) und der Antragsteller mit jeweils 24 Gesamtpunkten von ursprünglich
gut Basis“ beurteilt werden können. Das bedeute im vorliegenden Fall, dass die beige-
tigung eventuell ausübter höherwertiger Tätigkeiten) erreicht hätten, bereits mit „sehr

Im Weiteren seien Beamte, die 25 bis 26 Feinausschäftungspunkte (nach Berücksich-
höherwertiger Tätigkeiten), bereits das Gesamterteil „gut ++“ hätten erhalten können.

schaftungspunkte aufgewiesen hätten (nach Berücksichtigung eventuell ausübter
auf dieser Liste zu dem Sonderfall gekommen, dass Beamte, welche nur vier Feinaus-

Soweit - wie hier der Fall - im Streit über die Auswahl für ein Beförderungsausschreiben auch die eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung be-
schränkt sich darauf, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzli-
chen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem
unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht
beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften ver-
stoßen hat. Die Ermessensausübung des Dienstherrn bei der Entscheidung über die
Beförderung hat sich am Leistungsgrundsatz zu orientieren; deshalb ist den dienstli-
chen Beurteilungen der Bewerber regelmäßig wesentliches Gewicht beizumessen.

Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze erweist sich die von der Antragsgegnerin
in getroffene Auswahlentscheidung nach der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen
Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage
deshalb als voraussichtlich rechtswidrig, weil die Auswahlentscheidung auf dienstliche
Beurteilungen der Beigeladenen gestützt wurde, die sich ihrerseits nach dem gegen-
wärtigen Kenntnisstand als rechtsfehlerhaft erweisen. Es ist nicht ausgeschlossen,
dass nach Erstellung von neuen rechtsfehlerfreien dienstlichen Beurteilungen für die
Beigeladenen der Antragsteller ausgewählt werden würde.

Zwar betreffen die dienstlichen Beurteilungen der Konkurrenten unmittelbar nur das
Rechtsverhältnis zwischen den Beurteilten und ihrem Dienstherrn. Im Falle der
Rechtswidrigkeit der einer Auswahlentscheidung zu Grunde liegenden aktuellen dienst-
lichen Beurteilung eines ausgewählten Konkurrenten ist jedoch zu Gunsten des unter-
liegenden Bewerbers ein Anordnungsanspruch anzunehmen (vgl. OVG Lüneburg, Be-
schluss vom 17.09.2009 – 5 ME 181/09-). Mit dem Grundsatz der Bestenauslese ge-
mäß Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BBG ist es unvereinbar, sehenden Auges eine zur Er-
nennung eines möglicherweise deutlich leistungsschwächeren Konkurrenten führende
Auswahlentscheidung hinzunehmen, obwohl eine für die Auswahlentscheidung rele-
vante aktuelle Beurteilung des ausgewählten Bewerbers rechtswidrig ist.

Nach Ziffer 6 der Beurteilungsrichtlinien für die bei der DTA-G beschaffigten Beamtinnen und Beamten berücksichtigt die Beurteilung die Anforderungen des statusrechtlichen Amtes sowie die konkreten Tätigkeiten (Arbeitsposten) innerhalb des Beurteilungszeitraumes. Im Fall der Beigeladenen zu 1) steht nicht hinreichend fest, dass Erst- und Zweitbeurteiler die Wertigkeit des von der Beigeladenen zu 1) bekleideten Arbeitspostens hinreichend in den Blick genommen haben. Zwar wird sowohl in der Beurteilung und auch in den jeweiligen Stellungnahmen der Führungskräfte kenntlich gemacht, dass die Funktion, die von der Beamtin bekleidet wurde, mit „T 5“ bewertet ist. Damit war die Beigeladene zu 1) auf einem der Wertigkeit A 9 m.D. vergleichbar bewerteten Posten eingesetzt – im Vergleich dazu der Antragsteller auf einen Arbeits-/Dienstposten mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 11. Über die Wiedergabe der Bewertung der Funktion hinaus enthalten die dienstliche Beurteilung der Mitbewerberin des Antragstellers und die eingeholten Stellungnahmen der unmittelbaren Führungs-

Die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Beigeladenen sind rechtsfehlerhaft, weil nach dem Kenntnisstand dieses Eilverfahrens nicht ersichtlich ist, dass die Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Beigeladenen zu 1) die Wertigkeit der von ihr im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen Funktion in den Blick genommen hat und weil die Beurteilung des Beigeladenen zu 2) angesichts der Benotungen der Einzelkriterien und unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen nicht plausibel ist.

gen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 18.06.2009 - 2 B 64/08 - , Rn. 6; Nds. OVG, Beschluss vom 28.11.2012 - 5 ME 240/12 - , Rn. 26, jeweils juris). Wenn der Dienstherr Richtlinien für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, so sind die Beurteiler aufgrund des Gleichheitssatzes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens und der anzuwendenden Maßstäbe an diese Richtlinien gebunden (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2009, a.a.O., Rn. 6). Das Gericht hat dann auch zu kontrollieren, ob die Richtlinien eingehalten worden sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen - speziell denen der maßgeblichen Laufbahnverordnung - sowie mit sonstigen gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.12.2003 - 2 A 2.03 - , Rn. 11; Nds. OVG, Beschluss vom 19.10.2009 - 5 ME 175/09 - , Rn. 8, jeweils juris).

kräfte allerdings keine Hinweise darauf, dass bei der Bewertung der Einzelleistungsmerkmale oder der Gesamtbewertung in irgendeiner Weise in den Blick genommen worden ist, dass die Beigeladene zu 1) deutlich unterwertig eingesetzt war. Dies ist auch im gerichtlichen Verfahren nicht dargelegt worden, ist aber gerade im vorliegenden Konkurrenzverhältnis zu dem Antragsteller von Bedeutung, dessen Arbeits-/Dienstposten eine A-1-Vertikale aufweist. Der Antragsteller hatte also gegenüber seiner Mitbewerberin einen deutlich höherwertigen, anspruchsvolleren Aufgabenbereich. Zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers ist der Antragsgegnerin deshalb die Beförderung der Beigeladenen zu 1) bis zum Abschluss des Hauptverfahrens bzw. bis zur Bestandskraft der ihm gegenüber ergangenen Auswahlentscheidung zu untersagen.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Beigeladenen zu 2) gegenüber dem Antragsteller den Vorzug zu geben, ist deshalb zu beanstanden, weil die dienstliche Beurteilung des Beigeladenen zu 2), die zu seiner Auswahl geführt hat, unplausibel und damit rechtswidrig ist. Der Beigeladene zu 2) ist in seiner dienstlichen Beurteilung mit dem Gesamturteil "sehr gut Basis" bewertet worden. Dieses Gesamturteil lässt sich plausibel nicht aus den Beurteilungen der Einzelkriterien herleiten. Dort ist der Beigeladene zu 2) nämlich fünfmal mit "gut" und nur einmal - in der Beurteilung der "sozialen Kompetenzen" - mit "sehr gut" bewertet worden. Die dienstliche Beurteilung ist damit unplausibel, weil auch die Antragserwiderung mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung von "Feinausschärfungspunkten" das Missverhältnis zwischen den Einzelkriterien und dem Gesamturteil nicht hinreichend zu erklären vermag.

Die dienstliche Beurteilung des Beigeladenen zu 2) mit dem Gesamturteil "sehr gut" ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil es nicht mit den Stellungnahmen der unmittelbaren Führungskräfte in Übereinstimmung zu bringen ist. Für den weit überwiegenden Zeitraum des Gesamtbeurteilungszeitraums, nämlich für die Zeit vom 15.09.2011 bis 31.08.2013, liegt eine Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft vor, in der der Beigeladene zu 2) zweimal mit "gut" und viermal mit "rundum zufriedenstellend" bewertet worden ist. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die zuständigen Erst- und Zweitbeurteilerinnen den Beigeladenen zu 2) in der dienstlichen Beurteilung zum Stichtag 01.11.2013 mit dem Gesamtergebnis "sehr gut" bewerten, weil die den weit überwiegenden Beurteilungszeitraum erfassende Stellungnahme eher eine Bewertung mit "rundum zufriedenstellend" gerechtfertigt hätte. Weder in der

dienstlichen Beurteilung als solche noch im gerichtlichen Verfahren ist dargelegt worden, aus welchen Erwägungen sich die Beurteilenden von den eingeholten Stellungnahmen der unmittelbaren Führungskräfte gelöst haben.

Die weiteren Einwände des Antragstellers gegen die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Beurteilung greifen nicht durch.

Die dienstliche Beurteilung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Soweit der Antragsteller die Beurteilungszuständigkeit von Erst- und Zweitbeurteilern in Zweifel zieht, wird auf die Antragserwiderung vom 29.10.2015 sowie auf die Beschlüsse des Verwaltungssgerichts Hannover vom 29.09.2015 (2 B 3590/15) und vom 12.10.2015 (2 B 3589/15) Bezug genommen.

Die dienstliche Beurteilung des Antragstellers erweist sich bei summarischer Prüfung auch nicht als materiell rechtswidrig, weil nicht in den Blick genommen wurde, dass der von ihm bekleidete Dienst-/Arbeitsposten in der ersten Hälfte des Beurteilungszeitraums, nämlich bis September 2012, mit A 12 bewertet war. Es spricht jedenfalls vieles dafür, dass bei der Bewertung des Dienstpostens im Beurteilungsverfahren auf den Beurteilungssichttag abzustellen ist (vgl. OVG Lüneburg, Ur. vom 03.06.2003 – 5 LB 211/02, juris). Zu diesem Zeitpunkt (01.11.2013) war die Funktion des Dienst-/Arbeitspostens mit „7“ (entspricht A 11 BBesO) bewertet.

Es ist im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Auswahlentscheidung auf ein leistungsfähiges Hilfskriterium, nämlich das Datum der letzten Beförderung, abgestellt hat, als sie eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern treffen musste, die im Gesamtergebnis gleich beurteilt worden sind, weil insoweit leistungsummittelbare Auswahlkriterien nicht zur Verfügung standen. Eine ausschließende Betrachtung, also eine Auswertung der Einzelkriterien, führte nämlich nach der Darstellung der Antragsgegnerin, die von dem Antragsteller nicht substantiiert in Zweifel gezogen worden ist, nicht zu einem eindeutigen Vorsprung eines der Bewerber. Ein Abstellen auf die Vorbeurteilungen war nicht möglich, weil für einen der in den Blick zu nehmenden Konkurrenten eine Vorbeurteilung nicht vorlag.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 WVG. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 GKG. Danach ist für ein Hauptsacheverfahren die Hälfte der Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge der Besoldungsgruppe A 12 anzusetzen. Das Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe beträgt - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - 4.602,99 EUR monatlich (§ 20 Abs. 2 BBesG in Verbindung mit Anlage IV). Dieser Wert war mit dem Faktor 6 zu multiplizieren. Demensprechend ergibt sich ein Streitwert in Höhe von 27.617,94,94 EUR (4.602,99 EUR x 6). Eine Halbierung für das Eilverfahren findet nicht statt (vgl. Nds. OVG Beschluss vom 16.05.2013 - 5 ME 92/13 -, Rn. 29, juris).

Rechtsmittelbelehrung